



Info 0-2

Informationsblatt – Stand 01.07.2023

Wichtige Themen – ein Überblick

für Personen, die Leistungen (Geld!) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

Neben folgendem Überblick gibt es Themen, zu denen wir spezielle und ausführliche Informationsblätter auf unserer Homepage haben. Bei Fragen können Sie sich auch gerne an Ihr Fallmanagement wenden.

Inhalt

1. Verpflichtung zur Arbeitssuche und Aufnahme einer Arbeit
2. Mitwirkungspflichten (Angabe von Tatsachen und Veränderungen)
3. Wohnungswechsel / Umzug / Wohnsitzauflage
4. Vorrangige Ansprüche
5. Wirtschaftliches und umweltfreundliches Verhalten
6. Meldepflichten (Termine)
7. Antrag auf Weiterbewilligung
8. Aufenthaltstitel/Fiktionsbescheinigung, wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben
9. Erreichbarkeit (Ortsabwesenheit)
10. Weitere Pflichten
11. Folgen bei fehlender Mitwirkung / Mitteilung
12. Wie erreiche ich mein Fallmanagement

1. Verpflichtung zur Arbeitssuche und Aufnahme einer Arbeit

Sie müssen alles tun, damit Sie und Ihre Familie schnellstmöglich von eigenem Geld und ohne staatliche Unterstützungsleistungen leben können.

- Sie müssen aktiv Arbeit suchen und jede Arbeit, die zumutbar ist, annehmen und ausüben.
- Sie müssen Ihre Bemühungen um Arbeit nachweisen, wenn das Jobcenter das verlangt.
- Sie müssen dem Jobcenter sofort mitteilen, wenn Sie eine Arbeit gefunden haben.

Das Jobcenter unterstützt Sie gerne bei der Suche nach Arbeit in Form von Berufsberatung, Hilfe bei der Suche nach Arbeit, Vorschläge für Arbeitsstellen, Geld für Bewerbungen, Geld für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Geld für Schulungen oder Lehrgänge.

2. Mitwirkungspflichten (Angabe von Tatsachen und Veränderungen)

Wenn Sie einen Antrag stellen, sind Sie verpflichtet, alle wichtigen Tatsachen und eintretende Änderungen, die Einfluss auf Ihren Leistungsanspruch haben können, unaufgefordert anzugeben. Dazu gehören Angaben zu den persönlichen Verhältnissen wie Familienstand, Anzahl der Personen im Haushalt, den Wohnverhältnissen, dem Einkommen und Vermögen. Dies gilt für Sie und Ihre Familienangehörigen.

- **Persönliche Verhältnisse:** Jede Tatsache oder Veränderung in den persönlichen Verhältnissen ist anzugeben (Beispiele: Heirat, Geburt eines Kindes, eine Person zieht aus dem Haushalt aus, eine Person zieht in den Haushalt ein).
- **Wohnverhältnisse:** Jede Tatsache oder Veränderung bei den Wohnverhältnissen ist anzugeben (Beispiele: Mieterhöhung, Abrechnung der Nebenkosten, Umzugswunsch).
- **Einkommensverhältnisse:** Jede Form von Einkommen, egal ob im Inland oder Ausland, muss ebenfalls mitgeteilt werden (Beispiele: Renten, Einkommen aus einem Job, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung, Lottogewinn, Erbe).

- **Arbeitsverhältnisse:** Jede Arbeitsaufnahme muss mitgeteilt werden, egal wieviel Sie dabei verdienen oder wie viele Stunden Sie in der Woche arbeiten. Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben, müssen Sie dies Ihrem/Ihrer Fallmanager*in im Jobcenter umgehend mitteilen und eine Kopie des Arbeitsvertrages vorlegen.
- **Vermögensverhältnisse:** Auch jede Form von vorhandenem oder neu erlangtem Vermögen muss mitgeteilt werden. Es ist egal, ob sich das Vermögen in Deutschland oder im Ausland befindet (Beispiele: Sparbücher oder Bankkonten, Aktien, Häuser, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Autos).

3. Wohnungswechsel / Umzug / Wohnsitzauflage

Ziehen Sie niemals um, ohne dies VORHER mit Ihrem zuständigen Jobcenter abzuklären.

Wenn Sie umziehen wollen, dann

- müssen Sie sich zunächst eine neue Wohnung suchen (das Jobcenter ist nicht zuständig für die Wohnungssuche).
- müssen Sie eine Mietbescheinigung (den Vordruck erhalten Sie von ihrer/ihrer Fallmanager*in oder zum Download von unserer Homepage) vom Vermieter ausfüllen lassen. Der Vermieter trägt in die Mietbescheinigung die Höhe der Miete, die Höhe der Neben- und Heizkosten, die Größe der Wohnung und die Lage der Wohnung ein.
- müssen Sie mit dieser Mietbescheinigung bei Ihrer/Ihrer Fallmanager*in vorsprechen und eine Zusicherung zur Anmietung einholen.

Unterschreiben Sie den Mietvertrag auf keinen Fall, bevor Sie die Zustimmung vom Jobcenter für die Anmietung bekommen haben!

Vor jeder Anmietung einer Wohnung muss das Jobcenter prüfen, ob die Wohnung angemessen ist. Ob dies der Fall ist, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (Größe Ihrer Familie, Größe und Lage der Wohnung, Höhe der Grundmiete, Höhe der kalten Betriebskosten (Beispiele: Wasser, Müllgebühren), Höhe der Heizkosten, sonstige Kosten, wie Strom, PKW-Stellplatz oder Möblierung).

Wenn die Wohnung unangemessen ist, also zu groß oder zu teuer, dann kann es sein, dass die Miete oder mit dem Umzug zusammenhängende Kosten nicht oder nicht in voller Höhe übernommen werden.

Wenn der/die zuständige Fallmanager*in keine **vorherige** Zusicherung zur Anmietung einer Wohnung erteilt hat, dann kann es sein, dass

- keine Kautionszahlung wird,
- keine Umzugskosten übernommen werden,
- keine Renovierungskosten übernommen werden,
- keine Kosten für Wohnungserstausstattung gezahlt wird,
- keine Mietschulden übernommen werden.

Hinweis bei Vorliegen einer Wohnsitzauflage (bei nichtdeutschen Staatsbürger*innen)

Wenn Sie in Ihrer Fiktionsbescheinigung oder Ihrem Aufenthaltstitel eine Wohnsitzauflage erteilt bekommen haben, müssen Sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet wohnen. Wenn Sie trotz dieser Auflage woanders wohnen und Sozialleistungen beantragen müssen, kann dies zur Folge haben, dass Sie keine Sozialleistungen, also kein Geld, erhalten. Wenn Sie einen wichtigen Grund für einen Umzug an einen anderen Ort haben, erkundigen Sie sich **vor einem Umzug** bei der Ausländerbehörde, ob die Wohnsitzauflage aufgehoben werden kann.

4. Vorrangige Ansprüche

Leistungen nach dem SGB II sind nachrangig. Wenn Sie andere Sozialleistungen (Arbeitslosengeld 1, Krankengeld, Renten aller Art, also auch Renten aus dem Ausland, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld, BaFöG) erhalten, müssen Sie das ihrer/ihrer Fallmanager*in mitteilen. Alle Leistungen in Geld, die Sie bekommen, vermindern Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das bedeutet, wenn sie zum Beispiel Kindergeld von der Familienkasse gezahlt bekommen, dann bekommen Sie weniger Geld vom Jobcenter.

WICHTIG: Sie sind dazu verpflichtet, alle vorrangigen Sozialleistungen zu beantragen, auf die Sie einen Anspruch haben. Beantragen Sie diese vorrangigen Sozialleistungen nicht, kann es sein, dass Ihnen die Leistungen nach dem SGB II gekürzt werden (Beispiel: Sie haben ein Kind und daher einen Anspruch auf Kindergeld. Wenn Sie das vorrangige Kindergeld nicht beantragen, können Leistungen nach dem SGB II entsprechend der Höhe des Ihnen zustehenden Kindergeldes versagt werden.)

5. Wirtschaftliches und umweltfreundliches Verhalten

Es gilt das Gebot, sich wirtschaftlich und umweltfreundlich zu verhalten.

Energiesparendes wirtschaftliches Verbrauchsverhalten

Wegen der extrem stark gestiegenen und immer weiter steigenden Energiekosten müssen Sie sich sparsam beim Verbrauch von Strom, (Warm-)Wasser und auch bei der Heizung verhalten:

- Kein Heizen bei geöffnetem Fenster.
- Kurzes Lüften / Stoßlüften, dann die Fenster wieder zu machen.
- Keine Fenster gekippt lassen.
- Elektrische Geräte ausschalten und wenn sie länger nicht gebraucht werden, den Stecker aus der Steckdose ziehen.
- Nur kurz duschen.

Mülltrennung

- Bitte helfen Sie auch mit bei der Vermeidung von Müll und der Trennung von Müll. Lässt sich Müll nicht vermeiden, dann trennen Sie ihn bitte. Es gibt meist eine Tonne für Restmüll (meistens „schwarz“), eine Tonne für Papiermüll (meistens „blau“), eine Tonne für Biomüll (meistens „grün“ oder „braun“) und eine Tonne für den „gelben Punkt“ (meistens „gelb“).
- Elektromüll kann in den Geschäften, die Elektrogeräte verkaufen, zurückgegeben werden oder es gibt eine spezielle Abholung, die man bestellen kann.
- Auch für Sperrmüll (zum Beispiel alte Möbel) kann man eine extra Abholung beantragen. Wie und wo erfahren Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde.

6. Meldepflichten (Termine beim Jobcenter oder Gesundheitsamt)

Einer Aufforderung, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden, müssen Sie folgen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Arbeitslosengeld II für die Dauer von bis zu 3 Monaten um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Das heißt, Sie bekommen bis zu 3 Monate lang 10 % weniger Geld für Ihren Lebensunterhalt. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, und das Jobcenter den Grund kennt, wird das Geld nicht gekürzt. Wenden Sie sich daher bitte bei Terminproblemen oder wenn Sie krank sind, unbedingt vorher und rechtzeitig an Ihre*n Fallmanager*in.

7. Antrag auf Weiterbewilligung

Sozialleistungen nach dem SGB II werden nur für einen bestimmten Zeitraum, gewährt. Die Dauer steht im Bescheid. Wenn Sie über diesen Zeitraum hinaus Sozialleistungen nach dem SGB II erhalten wollen, müssen Sie rechtzeitig, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, einen (neuen) Antrag auf Weiterzahlung (wird auch „Weiterbewilligungsantrag“ oder „Folgeantrag“ genannt) beim Jobcenter stellen. Den Vordruck erhalten Sie im Jobcenter, von ihrer/ihrer Fallmanager*in oder Sie finden ihn zum Herunterladen auf unserer Homepage.

8. Aufenthaltstitel/Fiktionsbescheinigung wenn Sie keine deutsche Staatsangehörigkeit haben

Wenn Sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, bekommen Sie Sozialleistungen nach dem SGB II nur dann, wenn Sie dem Jobcenter einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung vorlegen.

WICHTIG: Fiktionsbescheinigungen sind befristet. Wenn die Frist auf der Fiktionsbescheinigung abgelaufen ist und Sie noch keinen Aufenthaltstitel bekommen haben, dann müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Verlängerung der Fiktionsbescheinigung beantragen.

9. Erreichbarkeit (Ortsabwesenheit)

Solange Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten, müssen Sie und Ihren Familienangehörigen sich grundsätzlich im „näheren Bereich“ des Jobcenters aufhalten (also an Ihrem Wohnort oder in der Nähe Ihres Wohnortes). Das ist der Fall, wenn Sie werktätlich (Montags bis einschließlich Samstags) Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können und wenn Sie das JobCenter, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme ohne Probleme und zeitnah (z.B. pünktlich) erreichen können.

- Sie müssen jede Ortsabwesenheit muss **VORHER beantragen und das Jobcenter um Zustimmung bitten.**
- Eine Ortsabwesenheit ohne Zustimmung des Jobcenters führt dazu, dass Sie für die Zeit kein Geld vom Jobcenter bekommen oder dass Sie Geld an das Jobcenter zurückzahlen müssen.
- Pro Kalenderjahr ist eine Ortsabwesenheit („Urlaub“, egal ob im Inland oder im Ausland) von maximal drei Wochen zulässig.
- Sie müssen sich **nach Ihrer Rückkehr unverzüglich persönlich im Jobcenter zurückmelden.**

10. Weitere Pflichten

- Sie müssen erreichbar sein: Sie müssen grundsätzlich unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihr Jobcenter persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können. Beschriften Sie daher Ihren Briefkasten leserlich mit Ihrem Namen.
- Sie müssen Unterlagen, die vom Jobcenter angefordert werden, umgehend und vollständig vorlegen.
- Sie müssen auf Verlangen einen Amtsarzt aufsuchen / an einer psychologischen Untersuchung teilnehmen.
- Sie müssen Beginn und Ende einer gesundheitlichen Einschränkung (Krankheit) mitteilen.
- Sie müssen die Aufnahme in einer stationären Einrichtung (Beispiel: Krankenhaus) mitteilen.
- Sie müssen den Beginn einer Weiterbildung oder eines Studiums mitteilen.

11. Folgen bei fehlender Mitwirkung / Mitteilung

Wenn Sie Ihre Mitteilungspflichten und / oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass Sie entweder kein Geld bekommen, die Geldzahlung gestoppt wird oder dass sie Geld zurückzahlen müssen.

12. Wie erreiche ich meine*n Fallmanager*in

Den Namen Ihres zuständigen Fallmanagers, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse und Ihr Aktenzeichen finden Sie in den Briefen auf der ersten Seite oben rechts.

Für persönliche Vorsprachen oder zur Abgabe von Unterlagen finden Sie uns an 3 Standorten. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem jeweiligen Wohnort, siehe unten.



KreisJobCenter - Regionalcenter Marburg

Raiffeisenstrasse 6, 35043 Marburg / Telefon: 0 64 21 - 405 – 7101 / 7102 / 7103 / Fax: 0 64 21) - 405 - 72 00
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Zuständig für folgende Orte: Cölbe, Fronhausen, Lohra, Stadt Marburg, Münchhausen, Weimar, Wetter

KreisJobCenter - Regionalcenter Stadtallendorf

Niederrheinische Str. 3, 35260 Stadtallendorf / Telefon: 0 64 28 – 4 47 – 0 / Fax: 0 64 28 – 4 47 - 21 11
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Zuständig für folgende Orte: Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Wohratal

KreisJobCenter - Regionalcenter Biedenkopf

Hospitalstr. 51, 35216 Biedenkopf / Telefon: 0 64 61 - 79 – 0 / Fax: 0 64 61 - 79 - 31 21
Montag bis Freitag von 8 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Zuständig für folgende Orte: Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Gladenbach, Steffenberg

Zentrale E-Mail-Adresse:	kreisjobcenter@marburg-biedenkopf.de
Homepage:	https://www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de
Hilfreiche Informationen und Kontaktdaten zu wichtigen Ansprechpartnern im Kreis Marburg-Biedenkopf; mehrsprachig und übersichtlich gegliedert:	Integreat Landkreis Marburg-Biedenkopf